

# RS OGH 1985/11/26 5Ob93/85, 5Ob45/03h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1985

## Norm

ABGB §1096 Abs1 A2

MRG §3 Abs2

MRG §6

MRG §37 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Die Sonderregelungen des MRG über die Pflicht des Vermieters zur Erhaltung des Mietgegenstandes (§ 3), der Durchsetzung dieses Anspruches (§ 6) und der dafür anzuwendenden Verfahrensvorschriften (§ 37 Abs 1 Z 2) erfassen, wie sich aus § 3 Abs 2 zweiter Satz Fall 2 MRG ergibt, auch die Verpflichtung des Vermieters (Verschaffungspflicht nach § 1096 Abs 1 ABGB), den in mangelhaftem Zustand übergebenden Bestandgegenstand in brauchbaren Zustand zu versetzen. Diese Regelungen des MRG schließt aber die Durchsetzung des Verschaffungsanspruches des Mieters gegen den Vermieter im streitigen Verfahren aus, gleichviel ob dieser Anspruch auf den Mietvertrag oder auf § 1096 Abs 1 ABGB gestützt wird.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/85

Entscheidungstext OGH 26.11.1985 5 Ob 93/85

- 5 Ob 45/03h

Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 45/03h

Vgl aber; Beisatz: Einwendungen des Vermieters gegen einen Auftrag zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten sind auf die aus den §§ 3, 4 MRG abzuleitenden Sachverhalte beschränkt. Ansprüche oder Einwendungen, die auf Vereinbarungen gestützt sind, sind grundsätzlich auf dem Rechtsweg geltend zu machen und können nicht im Verfahren nach § 37 MRG durchgesetzt werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0021213

## Dokumentnummer

JJR\_19851126\_OGH0002\_0050OB00093\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)